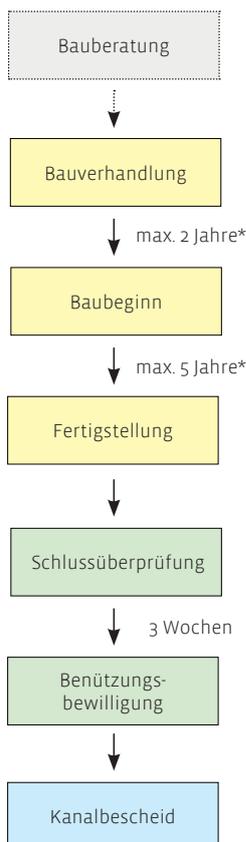


- ✓ Die Marktgemeinde Hornstein steht Bauwerbern als Auskunftsstelle für Fragen zum Thema "Bauen" zur Verfügung! Um den Bauablauf möglichst reibungslos zu gestalten, werden Bauwerber ersucht, die kostenlose Bauberatung der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Die Termine sind am Gemeindeamt zu erfragen.
- ✓ Der Bürgermeister ist Baubehörde und Garant für die Einhaltung der Baunormen, ansonsten kann er strafrechtlich belangt werden.
- ✓ Im Bauverfahren wird grundsätzlich zwischen geringfügige, anzeige- und bewilligungspflichtige Bauvorhaben Bauvorhaben (§ 15-18 Baugesetz Bgld.) unterschieden:
  - Geringfügige Bauvorhaben sind u. a. Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung oder Verbesserung von Bauten und Bauteilen sowie sonstige Bauvorhaben, an denen keine baupolizeilichen Interessen bestehen. Diese Bauvorhaben bedürfen keines Bauverfahrens, sind aber der Baubehörde vom Bauwerber spätestens 14 Tage vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.
  - Anzeigepflichtig sind die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden bis zu einer Wohnnutzfläche von insgesamt 200 m<sup>2</sup> und der dazugehörigen Nebengebäude (z. B. Garagen, Gartenhäuschen) sowie von sonstigen Gebäuden bis zu einer Nutzfläche von insgesamt 200 m<sup>2</sup> sowie die Errichtung und Änderung von anderen Bauwerken als Gebäuden oder die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden.
  - Bewilligungspflichtig sind jedenfalls die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden über 200 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche sowie aller anderen Gebäude über 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche.
- ✓ Neben der Kanalanschlussverpflichtung hat die Gemeinde Anliegerleistungen wie Strassenbeitrag u. -beleuchtung vorschreiben.

### Fristen



### Gebühren / Kosten

Die Bauberatung bei der Gemeinde ist kostenlos. Termine sind rechtzeitig am Gemeindeamt zu erfragen.

Für die Bauverhandlung fallen Kosten in der Höhe von ... Euro an. Sollten themenbezogene Gutachten erforderlich sein (z.B. Statik, Lärm etc.) sind diese auf Verlangen der Behörde auf Kosten des Bauwerbers zu erbringen.

Der Bauwerber hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Behörde anzuzeigen. Die Behörde hat dem Bauwerber eine Bauplakette mit einem rotgelben Ring auf weißem Untergrund auszustellen. Die Kosten in der Höhe von ... Euro sind vom Bauwerber zu tragen.

Bei Gebäuden ist der Fertigstellungsanzeige ein Schlussüberprüfungsprotokoll beizulegen. Wird ein solches Schlussüberprüfungsprotokoll nicht beigebracht, hat die Baubehörde die Schlussüberprüfung binnen drei Wochen zu veranlassen. Kosten!

Die Baubehörde hat binnen drei Wochen nach Erhalt eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolles schriftlich die Benützungsfreigabe zu erteilen.

Die Benützungsfreigabe ist am Bauamt unter gleichzeitiger Bezahlung der Gebühren in der Höhe von ... Euro innerhalb von drei Wochen abzuholen.

Für den Kanalanschluss ist gemäß dem Bgld. Kanalanschlußgesetz herzustellen und gemäß Bgld. Kanalabgabegesetz eine Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von ... Euro vorzuschreiben.

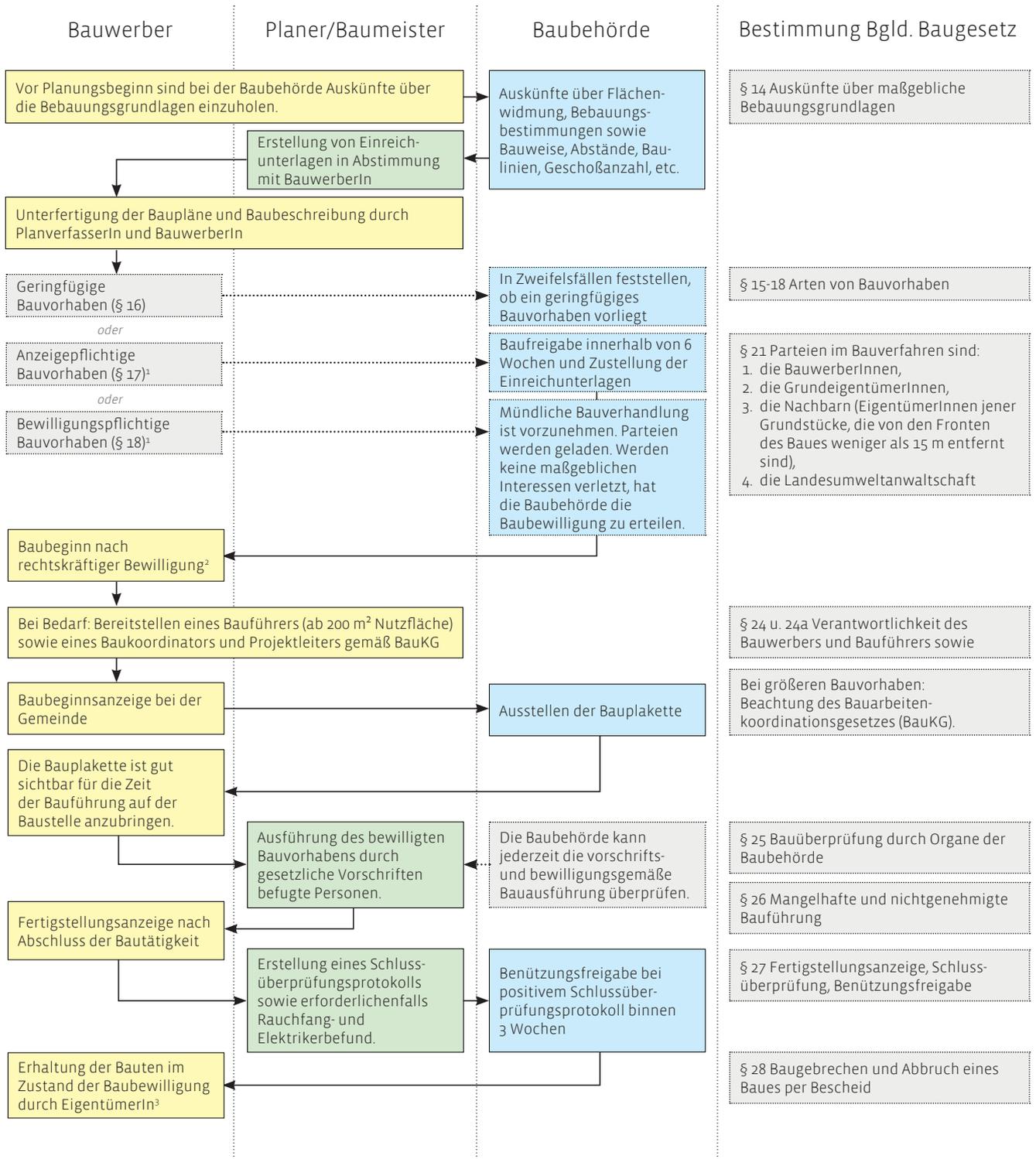
Im Fall von Neuaufschließungen sind Kosten in der Höhe von ... Euro zu tragen.

#### Strafen bei Nichteinhaltung:

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer gegen das Baugesetz oder Verordnungen zuwiderhandelt bzw. von einer Baubewilligung abweicht oder einen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält.

\* Eine Fristverlängerung kann in begründeten Fällen gewährt werden. Wird gegen die Baubewilligung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof erhoben, ist der Fristenlauf bis zur Entscheidung darüber unterbrochen.

- ✓ Die Marktgemeinde Hornstein steht Bauwerbern als Auskunftsstelle für Fragen zum Thema "Bauen" zur Verfügung! Um den Bauablauf möglichst reibungslos zu gestalten, werden Bauwerber ersucht, die kostenlose Bauberatung der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Die Termine sind bei der Gemeinde zu erfragen.



<sup>1</sup> Der Bauwerber hat dem von ihm unterfertigten schriftlichen Ansuchen die für die baupolizeiliche Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Dazu gehören jedenfalls Baupläne (Lageplan 1 : 200 oder 1 : 500; Grundrisse, Ansichten und Querschnitte 1 : 100 oder 1 : 50) und Baubeschreibung in jeweils dreifacher Ausfertigung, ein letztgültiger Grundbuchsatz (nicht älter als sechs Monate), ein Verzeichnis der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind, und ein Energieausweis. Die Baupläne und Baubeschreibungen sind von einem befugten Planverfasser zu erstellen und vom Bauwerber und vom Planverfasser zu unterfertigen. Die Baubebehörde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen abverlangen oder einfache Zeichnungen oder Beschreibungen für ausreichend befinden (vgl. § 17 u. 18 Bgld. Baugesetz).

<sup>2</sup> Die Baubewilligung erlischt, wenn die Durchführung des Vorhabens nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wurde oder das Vorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Durchführung fertiggestellt ist (vgl. § 19 Bgld. Baugesetz).

<sup>3</sup> Der Eigentümer von Bauten hat dafür zu sorgen, daß diese in einem der Baubewilligung entsprechenden Zustand erhalten werden. Er hat Baugebrechen und Mängel beheben zu lassen. Kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Baubebehörde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Behebung des Baugebrechens oder der Mängel binnen angemessener Frist zu verfügen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Baubebehörde die Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten zu veranlassen (vgl. § 28 Bgld. Baugesetz).